



**POLIZEI**  
Hamburg

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt  
Hamburg-Nord  
N/MR 21  
Kümmellstraße 6  
20249 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde  
PK312-StVB  
Oberaltenallee 42  
22081 Hamburg  
Telefon +49 40 428 6-53124  
Fax +49 40 427314158  
Sachbearbeiter [REDACTED] PP009478  
2.049  
pk31verkehr@polizei.hamburg.de  
Aktenzeichen **031/8V/0815127/2017**  
Datum 19.12.2017

## **STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG**

### **Schwalbenstraße (Höhe Supermarkt/ggü. Nr. 2)**

#### **1 Anordnung**

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

#### **Schwalbenstraße (Höhe Supermarkt/ggü. Nr. 2)**

folgendes an:

- zeitliche Einschränkung/Änderung des vorhandenen eingeschränkten Haltverbotes
- Aufheben des Gehwegparkens

#### **2 Durchzuführende Maßnahmen**

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Anbringen von ZZ 1042-31 StVO („*werktags 7 – 20 h*“) unterhalb der vorhandenen VZ 286-StVO-Beschilderung
- ersatzloser Abbau der VZ 315-65 StVO-Beschilderung innerhalb des eingeschränkten Haltverbots

#### **3 Begründung**

Im Rahmen eines Ortstermins wurde seitens des PK 31 festgestellt, dass das vor Ort in Höhe des Supermarkts befindliche eingeschränkte Haltverbot zeitlich unbegrenzt ist. Eine zeitlich unbegrenzte Ladezone ist nicht erforderlich und stellt eine übermäßige Beschränkung des ruhenden Verkehrs dar. Das eingeschränkte Haltverbot wird für die Belieferung des dortigen Supermarktes benötigt. Des Weiteren wird es durch Personen genutzt, die per Kfz ihr Papier und Glas zu den dortigen auf den Gehweg stehenden Containern bringen. Nach Abstimmung mit der Supermarkt-Zentrale und dem Marktleiter ist das eingeschränkte Haltverbot im Zeitraum „*werktags 7-20h*“ für die Supermarkt-Anlieferung erforderlich. Aus dem vorstehendem Grund sind die Zeitafeln „*werktags 7-20h*“ unterhalb der vorhandenen VZ 286 StVO-Beschilderung anzubringen. In einem ca. 20m-Teilbereich der vorgenannten Ladezone ist gemäß der VZ 315-65 StVO-Beschilderung das ganzachsige Gehwegparken angeordnet/erlaubt. Dieses angeordnete Gehwegparken ist vor Ort aber nicht möglich, da hier Altglas- und Altpapiercontainer dauerhaft aufgestellt sind. Aus dem vorstehenden Grund ist die VZ 315-65 StVO-Beschilderung ersatzlos zu entfernen.

#### **4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### **5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



**Anlage(n)**

**Verteiler**

Ablage